

bdla Niedersachsen+Bremen Engelbosteler Damm 7 30167 Hannover

Präsident
des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
z. Hd. Herrn Horn
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

parallel zum Postversand als
Stellungnahme_bdla_NBauO_110308.pdf
per email an
norbert.horn@Lt.niedersachsen.de

Hannover, 08.03.2011

**Entwurf einer Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 16/3195**

hier: Stellungnahme des BDLA Niedersachsen + Bremen
Ihr Zeichen II/71714-0103-01/08; Ihre Nachricht vom 07.02.2011

Sehr geehrter Herr Horn,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Information zu den Gesetzesentwürfen für eine Niedersächsische Bauordnung und zum Fortgang des parlamentarischen Verfahrens.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Niedersachsen+Bremen hatte den im Sommer 2010 vorgelegten Entwurf des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bereits kommentiert. Leider fanden wir unseren Hinweis betreffend § 49 (2) Pkt. 8 im o. a. Regierungsentwurf nicht wieder. Wir erlauben uns deshalb, unsere seinerzeitige Stellungnahme vom 13.9.2010 zum Ministeriumsentwurf hier noch einmal gegenüber dem Parlament bzw. dem zuständigen Ausschuss aufzugreifen und nehmen also wie folgt zum Entwurf einer Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 16/3195 Stellung.

Lt. **§ 49 (2) Pkt. 8** im Gesetzesentwurf sind unter der Rubrik Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen als verpflichtend barrierefrei zu gestalten neu die *Kinderspielplätze* aufgeführt.

Wir bitten, auf diesen Zusatz zu verzichten oder ihn abzuändern in: *Zugänge zu Kinderspielplätzen*.

Begründung:

In den meisten Fällen sind die Begleitpersonen auf Spielplätzen die Personen mit Behinderungen, von daher ist auf eine barrierefreie Zugänglichkeit zu achten. Durch die DIN-Normen und Beteiligungen von Behindertenbeauftragten an der Planung wird dem in der Regel Rechnung getragen.

Die Spielausstattung von Kinderspielplätzen sollte nicht barrierefrei gestaltet sein, da sonst der Spiel- und Erfahrungswert stark eingeschränkt wird – auch für behinderte Kinder. So können z.B. an den Rollstuhl gebundene Kinder kompensatorisch Fähigkeit an Klettergeräten und Netzen erlernen.

Da die Behinderungsarten sehr unterschiedlich sind, sollte ein breites Spektrum vielfältiger Erfahrungsmöglichkeiten angeboten werden; dazu gehören auch Naturspielplätze, die von ihrer Intention her schon nicht barrierefrei sein können und sollen.

Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen
e. V.

Engelbosteler Damm 7
30167 Hannover
Tel.: 0511 345689
Fax: 0511 36052949
bdlanb@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de

Bei der Hineinnahme der Kinderspielplätze in die Liste besteht die Gefahr, dass diese Regelung z.B. in Baugenehmigungsverfahren pauschal angewendet wird und differenzierte Planungsansätze zu dieser Thematik verhindert werden.

Ausdrücklich begrüßen wir - nach Wegfall des ehemaligen Spielplatzgesetzes - die im Entwurf der NBauO vorgesehene Verpflichtung des **§ 9 (3)** zur Errichtung von Spielplätzen. Aus unserer Sicht ist diese Regelung ausreichend, allerdings auch unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ostermeyer, Vorsitzender